

Bericht	Geschäftsbereich	Bürgerbeteiligung, Recht, Beteiligungsmanagement, E-Government
	Ressort / Stadtbetrieb	300.2 Beteiligungsmanagement
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Sylvia Hübler 563 5187 563 4742 sylvia.huebler@stadt.wuppertal.de
	Datum:	22.11.2016
	Drucks.-Nr.:	VO/0932/16 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
14.12.2016	Hauptausschuss	Entgegennahme o. B.
19.12.2016	Rat der Stadt Wuppertal	Entgegennahme o. B.
Freies Internet in allen öffentlichen Verkehrsmitteln		

Grund der Vorlage

Drucksache VO/0693/16 der FDP-Fraktion vom 31.08.2016

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt nimmt den Bericht ohne Beschluss entgegen.

Einverständnisse

Entfällt

Unterschrift

Paschalis

Begründung

Die WSW mobil beschäftigt sich bereits seit längerem mit dem Thema WLAN in Bussen und Bahnen und ist u.a. mit Mobilfunkanbietern, privaten Dienstleistern und weiteren Verkehrsunternehmen im Gespräch. Grundsätzlich kann festgehalten werden, dass die Verfügbarkeit von öffentlich nutzbarem WLAN ein Komfortmerkmal ist, dass Fahrgäste im ÖPNV genauso wertschätzen wie es Kunden in anderen Branchen auch positiv aufnehmen.

In der konkreten Auseinandersetzung mit diesem Themenfeld werden jedoch zwei wesentliche Schwierigkeiten deutlich.

Zum Einen sind die rechtlichen Rahmenbedingungen zum Ausschluss einer sog.

Störerhaftung – auch nach einer Novellierung des Telemediengesetzes zum 28.07.2016 – weiterhin unklar, so dass für Anbieter von öffentlichem WLAN immer noch ein rechtliches Risiko besteht. Hierzu hat die WSW mobil ein aktuelles Rechtsgutachten eingeholt, was sowohl die Novellierung des Telemediengesetzes als auch ein Urteil des EUGH vom 15.09.2016 berücksichtigt. Dieses Gutachten ist als Anlage 1 beigefügt.

Zum Anderen können je nach Ausprägungsgrad des Angebotes durchaus nicht unerhebliche Investitions- und Betriebskosten auftreten. Wirtschaftlich vertretbar wäre aus Sicht der WSW mobil, eine öffentliche WLAN-Infrastruktur an Verknüpfungshaltestellen und Schwebbahnstationen zu errichten, da hier bestehende Leitungen genutzt werden können. Neben einer einmaligen Investition würden hier nur geringe Betriebskosten auftreten. Für ein Angebot von öffentlichem WLAN in Bussen und Schwebbahnen selber besteht die Notwendigkeit der Zusammenarbeit mit Mobilfunk Providern, die zu nicht unerheblichen laufenden Betriebskosten führen und sich zu einer Größenordnung von 200.000 € p.a. summieren können.

Aufgrund der beiden v.g. Punkte wird die WSW mobil daher eine kurzfristige Umsetzung von öffentlichem WLAN für den Nahverkehr nicht durchführen. Sofern die vom Bundeswirtschaftsministerium angekündigte erneute Gesetzesnovelle des Telemediengesetzes umgesetzt wurde und eine Haftungsfreistellung gewährleistet, wird die WSW mobil ihre Planungen konkretisieren.

Seitens des Rechtsamts wird die in der vorliegenden rechtlichen Stellungnahme der Rechtsanwälte Aulinger („Rechtliche Folgen der Einführung eines freien Zugangsmöglichkeit zum Internet mittels WLAN-Hotspots“ vom 20.10.2016, erstellt für die WSW mobil GmbH) geäußerte Auffassung geteilt. Aufgrund der Änderung der Fassung des Telemediengesetzes im Vergleich zum Entwurf der Änderung des Telemediengesetzes, hat die Freistellung von Unterlassungsansprüchen keine Kodifikation im Gesetzestext gefunden. Es besteht daher nach wie vor das erhebliche rechtliche Risiko der Inanspruchnahme auf Unterlassung, verbunden mit der Kostentragungspflicht für die Geltendmachung dieses Anspruchs. Ebenso hat die Entscheidung des EuGH in Sachen „McFadden“ bestätigt, dass Unterlassungsansprüche durch eine Haftungsprivilegierung nicht ausgeschlossen werden. Aus rechtlicher Vorsorge ist daher derzeit und bis zu einer möglichen Änderung des Telemediengesetzes durch den Bundesgesetzgeber von der Einführung einer freien Zugangsmöglichkeit zu öffentlichen WLAN-Hotspots abzuraten.

Demografie-Check

Entfällt

Anlagen

Rechtsgutachten